



## Informationsblatt

# Nr. 24 Vorsorgevollmacht/Betreuungsverfügung/ Patientenverfügung

---

**Ein Unfall, ein Schlaganfall, eine Operation oder andere Ereignisse können jeden unerwartet treffen und zu Situationen führen, in denen nicht mehr eigenverantwortlich gehandelt und sinnvoll entschieden werden kann. In diesen Fällen können auch Familienangehörige nur mit Vollmacht entscheiden und handeln. Es ist also immer eine schriftliche Willenserklärung erforderlich.**

### **Vorsorgevollmacht**

Mit einer Vorsorgevollmacht wird eine Person (ggf. auch mehrere) benannt, die im Falle einer Entscheidungs- und Handlungsunfähigkeit des Betroffenen für ihn rechtswirksam handeln soll.

Die Vollmacht gilt zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigten (sowie gegenüber Dritten, denen Erklärungen abzugeben sind) ab ihrer Ausstellung. Maßgebend ist das Vertrauen, dass der Vollmachtgeber dem Bevollmächtigten entgegen bringt, z. B. dass von der Vollmacht erst Gebrauch gemacht wird, wenn der Vollmachtgeber selbst nicht mehr handlungsfähig ist. Es können alle Angelegenheiten, wie z.B. Abschluss eines Heimvertrages, Vermögensverwaltung, Wohnungsangelegenheiten etc. übertragen werden.

Beschränkt sich die Vollmacht lediglich auf die Wahrnehmung von Bankgeschäften, spricht man von einer Bankvollmacht. Vollmachten über Konten, Depots, Schließfächer usw. sollten bei den Banken oder Sparkassen direkt erteilt werden, da diese meist nur ihre eigenen Formulare anerkennen.

Eine Vollmacht kann nur erteilt werden, wenn der Vollmachtgeber zum Zeitpunkt der Unterzeichnung voll geschäftsfähig ist. Eine notarielle bzw. anwaltliche Beratungshilfe kann sinnvoll sein, wenn man sich über Formulierung und Inhalt der Vorsorgevollmacht nicht ganz sicher ist. Zudem kann der Notar die Vollmacht „notariell beurkunden“. Das hat den Vorteil, dass die Geschäfts- bzw. Einwilligungsfähigkeit des Betroffenen geprüft wird und die Vollmacht beim Notar hinterlegt werden kann. Ist Haus- oder Grundbesitz vorhanden, so ist eine notarielle Vollmacht unumgänglich.

### **Der Bevollmächtigte kann nur mit dem Original der Vorsorgevollmacht tätig werden.**

Es gibt Bereiche, (z.B. Unterbringung in eine geschlossene Einrichtung, schwerwiegende Entscheidungen im Bereich der Gesundheit) die trotz vorliegender Vollmacht zusätzlich eine richterliche Genehmigung erfordern.

Des Weiteren ist anzuraten, dass in der Vollmacht ein Ersatzbevollmächtigter benannt wird, für den Fall, dass der ursprünglich Bevollmächtigte dieser Aufgabe durch Krankheit oder einer anderen schwerwiegenden Verhinderung nicht nachkommen kann. Soll die Vollmacht über den Tod des Vollmachtgebers hinaus Gültigkeit haben, so muss dies in der Vollmacht aufgeführt werden.

Wollen Sie eine einzige Person ihres Vertrauens mit allen Aufgaben betrauen, die sonst in Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung getrennt sind, so können Sie eine **Generalvollmacht** erteilen. In dieser Vollmacht sollten alle Einzelheiten, genau wie in den einzelnen Dokumenten, genauestens festgehalten werden.

### **Betreuungsverfügung**

Mit einer Betreuungsverfügung wird die Person (gegebenenfalls auch mehrere) benannt, die bei Eintritt einer Betreuungsbedürftigkeit nach §1896 BGB vom Vormundschaftsgericht zum Betreuer bestellt werden soll. Der Betroffene kann aber auch aufführen, wer auf keinen Fall für ihn als Betreuer fungieren soll.

Die Betreuungsverfügung kommt auch in Frage, wenn man zwar keine Person als Bevollmächtigten benennen kann oder will, aber Gründe hat, eine gerichtlich kontrollierte Regelung seiner Angelegenheiten vorzuziehen. In dieser Verfügung können dann konkrete Wünsche hinsichtlich der Führung der Betreuung geäußert werden, wie z.B. Arztwahl, Bestimmung einer ambulanten/stationären Einrichtung, Vorgehensweise bei Wohnungsauflösung u.a.

Die Hinzuziehung eines Notars ist nicht erforderlich. Man sollte aber den Wunschbetreuer darüber informieren, um die Gewissheit zu haben, dass er die Aufgabe auch übernehmen würde.

### **Patientenverfügung**

Mit einer Patientenverfügung werden für den Fall, dass man seine Äußerungs-, Entscheidungs- und Zustimmungsfähigkeit verliert, Wünsche hinsichtlich bestimmter Heilbehandlungen oder ärztlicher Eingriffe schriftlich festgehalten. Es kann, wie bei der Vorsorgevollmacht, eine Person (ggf. auch mehrere) benannt werden, die die notwendigen Erklärungen abgeben soll. Die darin benannten Wünsche, wie z.B. Ablehnung einer Behandlung mit lebensverlängernden Maßnahmen oder Begrenzung einer Behandlung lediglich auf Schmerzmedikation, sollten im Vorfeld mit einem Arzt des Vertrauens besprochen werden.

Seit dem 01.09.2009 ist eine gesetzliche Regelung zur Patientenverfügung in Kraft getreten. Diese regelt u. a., dass Betreuer und Bevollmächtigte im Fall der Entscheidungsunfähigkeit des Betroffenen an dessen schriftliche Patientenverfügung gebunden sind. Sie müssen prüfen, ob die Festlegungen in der Patientenverfügung der aktuellen Lebens- und Behandlungssituation entsprechen und den Willen des Betroffenen zur Geltung bringen. Die Verfügung ist nicht auf bestimmte Krankheitsbilder oder -zustände begrenzt. Sie ist immer und in jeder Krankheitsphase verbindlich, wenn sich der Patient nicht anders äußert. **Eine Patientenverfügung muss schriftlich vorliegen.** Eine ärztliche Beratung vor dem Abfassen ist nicht vorgeschrieben, wird aber empfohlen, ebenso eine regelmäßige Aktualisierung der Verfügung.

Es ist ratsam, eine Vorsorgevollmacht mit einer Patientenverfügung und einer Betreuungsverfügung zu verknüpfen. Der Betreffende kann entscheiden, ob und wie diese kombiniert werden sollen, um für ihn und seine Lebensverhältnisse eine möglichst weitgehende Vorsorgelösung zu verwirklichen.

Die Originale sollten gut zugänglich aufbewahrt werden und diejenigen informiert sein, die in der Vollmacht oder der Verfügung aufgeführt sind. Die Originale können auch beim Notar oder bei zentralen Hinterlegungsstellen zur Aufbewahrung hinterlegt werden. Zweckmäßig ist ein Hinweiskärtchen im Geldbeutel mit dem Vermerk, dass eine Patientenverfügung (Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung) verfasst wurde und wo sich das Original befindet.

**Weitergehend beraten gern Sie die Dipl. Sozialarbeiterinnen des  
Pflegerstützpunktes im Rathaus Spandau**

**Carl-Schurz-Str. 2-6, 13578 Berlin**

**Tel.: 90 279 2026 / Fax: 90 279 7560**

**E-Mail: [pflgestuetzpunkt.spandau@evangelisches-johannesstift.de](mailto:pflgestuetzpunkt.spandau@evangelisches-johannesstift.de)** Stand 09/09